

REGLEMENT der FSG

(Förderung Schweizerischer Geländewagenclubs)

für

GELÄNDEWAGENTRIALS

zur

SCHWEIZERISCHEN - GELÄNDEWAGEN- MEISTERSCHAFT (SGM)

VERSION ab 2009

Ausgabe vom 24. Januar 2009

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Die Reglementscommission entschied am 4 März 2006 wie folgt:

1. Das FSG-Reglement wird aus dem EM-Reglement Ungarn 2005 abgeändert. Allerdings werden die allgemeinen Bestimmungen (Teil 1) durch diejenigen des FSG-Schweizermeisterschafts-Reglements 2005 ersetzt.
2. Als Ergänzung zu Punkt 3.2.11. wird die Skizze der Überrollbügel aus dem FSG-Schweizermeisterschafts-Reglement 2005 übernommen.

Stand 28.01.2008 (Alle älteren Reglements verlieren hiermit ihre Gültigkeit, Schreibfehler vorbehalten)

Grundlagen der Veranstaltung

Die Schweizer Geländewagenmeisterschaft wird nach den jeweils gültigen Bestimmungen des SGM-Reglements durchgeführt.

Definition und Status

Bei Trials handelt es sich um Geschicklichkeitsprüfungen für Allradgetriebene Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht auf einer abgesteckten Strecke. Es dürfen bei diesen Wettbewerben keinerlei Zeitprüfungen durchgeführt werden.

Trials sind kurzwegige, geländespezifisch angelegte Geschicklichkeitsprüfungen und haben den Zweck der Verbesserung der fahrerischen Fähigkeiten im Umgang mit Allradgetriebenen Fahrzeugen.

Art. 1.0 Nennberechtigung, Teilnehmervoraussetzungen

1.0.1

Startberechtigt sind Fahrer, die im Besitz eines gültigen Fahrausweises für das im Wettbewerb gefahrene Fahrzeug und einer Lizenz der FSG (Föderation Schweizerischer Geländewagenclubs) sind.

1.0.2

Jeder Teilnehmer an der SGM (Schweizer Geländewagenmeisterschaft) muss Aktivmitglied eines Clubs sein, welcher der FSG angeschlossen ist. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, kann der Fahrer jedoch als Tagesstarter an der Veranstaltung teilnehmen. Das Ergebnis eines Tagesstarters wird in der Wertung der SGM nicht berücksichtigt. Ausnahme Fun-Cup: Die Teilnehmer im FC müssen ab der zweiten Saison einem FSG-Verein angehören. Sollte im 2. Jahr keine Mitgliedschaft ausgewiesen werden können, ist der Start nur als Tagesstarter möglich.

1.0.3

Ausländische Teilnehmer sind inländischen gleichgestellt, daher an alle Bestimmungen des jeweils gültigen SGM-Reglements gebunden. Zur Teilnahme an der SGM müssen auch sie Aktivmitglied eines Clubs sein, welcher der FSG angeschlossen ist (ansonsten gilt Art. 1.0, Abs. 1.0.2).

1.0.4

Jeder Teilnehmer ist selbst verantwortlich, dass sein Fahrzeug spätestens 30 Minuten nach Nennungsschluss (dieser wird jeweils auf dem Nennformular bekannt gegeben) die technische Abnahme bestanden hat und der Fahrer im Besitz aller erforderlichen Papiere ist.

1.0.5

Der Entscheid über die Zulassung zur Teilnahme an der SGM obliegt dem Dachverband (FSG).

1.0.6

Das Fahrzeug darf in seinem äusseren Erscheinungsbild dem Ansehen des Automobil-Sportes nicht schaden.

Art. 1.1 Beifahrer

1.1.1

Es ist während der Befahrung der Sektion nur ein Beifahrer auf dem Beifahrersitz erlaubt. Von Sektion zu Sektion kann der Fahrer entscheiden ob der Beifahrer im Fahrzeug sein soll. Ein Wechsel des Beifahrers während der Veranstaltung ist verboten (Ausnahme Fun-Cup siehe 1.2.1). Der Beifahrer muss die Haftungsverzichtserklärung auf dem Nennformular persönlich unterzeichnen.

1.1.2

Der Beifahrer muss das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Haftungsverzichtserklärung auf dem Nennformular ist bei minderjährigen Beifahrern durch den Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen.

1.1.3

Während der Befahrung einer Sektion kann der Beifahrer verschiedene Bedienungen verrichten, jedoch keine Lenkarbeit. Fahrer und Beifahrer können sich im Fahrzeug aktiv bewegen, sie dürfen sich am Fahrzeug abstützen, aber die Sitzfläche nicht verlassen (kein Geländekontakt).

Art. 1.2 Mehrfachstart

1.2.1

Der Mehrfachstart sowie der Wechsel des Beifahrers ist nur im Fun-Cup gestattet. In allen Klassen können mit einem Fahrzeug maximal 2 Fahrer starten. Bei Doppelstartern können beide Teilnehmer pro Sektion im selben Fahrzeug die Funktion, einmal des Fahrers und einmal des Beifahrers übernehmen. Das Team muss jedoch am selben Lauf immer dasselbe und auf dem Fahrerblatt namentlich aufgeführt sein. Das Fahrzeug ist deutlich mit beiden Startnummer zu kennzeichnen und vortrittsberechtigt beim zweiten Start. Der Doppelstart ist bei der Nennung anzuzeigen, die Nennformulare sind jeweils ordnungsgemäss zu unterzeichnen.

Art. 1.3 Nennung, Nenngeld

1.3.1

Die Nennung ist auf dem von der FSG herausgegebenen Nennformular abzugeben. Das Nennformular ist vollständig und leserlich auszufüllen. Es sind alle dort verlangten Erklärungen anzugeben.

1.3.2

Die Nennung ist vom Fahrer und Beifahrer (siehe auch Art. 1.1, Abs. 1.1.2) persönlich zu unterzeichnen.

1.3.3

Das Nenngeld wird von der FSG festgelegt und ist im Voraus zu bezahlen. Das Nenngeld ist Reuegeld und wird nur dann zurückbezahlt, wenn die Veranstaltung aus Verschulden des Veranstalters abgesagt werden muss.

1.3.4

Teilnehmer sind zum Rücktritt berechtigt:

- Bei Absage oder Verlegung des Wettbewerbs um mehr als 24 Stunden.
- Bei dem Veranstalter nachgewiesener, unverschuldeter Nichtteilnahme.
- Bei der Zusammenlegung von Fahrzeuggruppen durch den Veranstalter

Art. 1.4 Nennungsschluss

1.4.1

Mit dem Nennungsschluss (Datum/Zeit) wird das Ende der Frist für die Abgabe der Nennungen bestimmt. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Nennungen dem Veranstalter vorliegen.

Art. 1.5 Dokumentenprüfung und Technische Abnahme

1.5.1

Vor dem Wettbewerb werden die Dokumente der Teilnehmer und die Fahrzeuge überprüft. Die Fahrer, die alle erforderlichen Dokumente vorgelegt haben, erhalten nach der Dokumentenprüfung die Fahrerpapiere.

1.5.2

Zur Dokumentenprüfung haben die Teilnehmer vorzulegen: Gültiger Führerausweis, gültige Lizenz sowie Fahrzeugausweis bei immatrikulierten Fahrzeugen, Haftungsverzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers (siehe Art. 1.22), Einverständniserklärung der Eltern bzw. einer erziehungsberechtigten Person sofern der Beifahrer noch nicht volljährig ist (siehe Art. 1.1, Abs. 1.1.2 und Art. 1.21, Abs. 1.21.4). Im Fun-Cup dürfen nur immatrikulierte Fahrzeuge starten. Bei Startern mit Garage-Nummer (U-Schild) darf die letzte MFK nicht länger als 3 Jahre zurückliegen. Fahrzeuge mit Garagen- Nummern können nur als Tagesstarter teilnehmen.

1.5.3

Zur Technischen Abnahme müssen die Teilnehmer mit dem Wettbewerbsfahrzeug erscheinen und die vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung vorweisen. In den Klassen O, S, M, PM und P muss ein Bergesgurt im Fahrzeug fixiert sein. Reissfestigkeit mindestens 5 Tonnen, Länge mindestens 5 Meter. Lose Gegenstände im Fahrzeug sind während des Befahrens der Sektion nicht erlaubt. (Gültig für alle Gruppen)

1.5.4

Fahrzeuge, die den technischen Bestimmungen nicht entsprechen werden zurückgewiesen. Bei behebbaren Mängeln kann eine erneute Vorführung angeordnet werden. Die erneute Vorführung hat ohne erneute Aufforderung in jedem Fall zu erfolgen, wenn Fahrzeuge nach der Technischen Abnahme erheblich beschädigt werden. Definition: Beschädigungen welche die Sicherheit gefährden oder dem Starter einen eindeutigen Wettbewerbsvorteil verschaffen würden. Das nach der Beschädigung instand gesetzte Fahrzeug darf nur nach Begutachtung und Freigabe durch die Fahrzeugabnahme weiter eingesetzt werden.

Art. 1.6 Technischer Zustand

1.6.1

Fahrzeuge müssen während der gesamten Veranstaltung in allen Punkten den Technischen Bestimmungen entsprechen.

1.6.2

Nach dem Start des Wettbewerbfahrzeuges dürfen Reifentyp und -grösse bis zur Beendigung des Wettbewerbes nicht gewechselt werden.

Art. 1.7 Training, Startaufstellung und Fahrerbesprechung

1.7.1

Ein Training in den Wettbewerbsektionen ist nicht gestattet. Jede Person darf als Fahrer in jeder Sektion nur einmal starten.

1.7.2

Der Veranstalter kann nach der Dokumentenabnahme festlegen, an welcher Sektion oder zu welchem Zeitpunkt der Teilnehmer startet.

1.7.3

Vor Öffnung der Sektionen findet eine Fahrerbesprechung statt. Die Teilnahme ist für die Fahrer Pflicht.

1.7.4

Der Veranstalter kann die Schliessungen einzelner Sektionen zu bestimmten Zeitpunkten festlegen. Diese sind bei der Fahrerbesprechung bekannt zu geben. Damit diese Zeitpunkte verbindlich werden, muss zusätzlich spätestens zum Ende der Fahrerbesprechung ein Aushang erfolgen.

Art. 1.8 Abbruch des Wettbewerbes

1.8.1

Bei Abbruch des Wettbewerbes wird keine Wertung erstellt.

Art. 1.9 Beendigung des Wettbewerbes und technische Kontrollen

1.9.1

Der Wettbewerb gilt als beendet, wenn jeder Teilnehmer die für ihn vorgeschriebenen Sektionen absolviert hat.

1.9.2

Nach dem Wettbewerb bis zum Ende der Protestfrist dürfen am Fahrzeug keine Änderungen vorgenommen werden (bis zur Freigabe).

Art. 1.10 Regelverstösse / Disqualifikation

1.10.1

Die Teilnehmer an automobilsportlichen Veranstaltungen sind zu sportlichem und fairem Verhalten verpflichtet. Sie haben sich dem Veranstalter sowie den Beauftragten der FSG gegenüber loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen die den Interessen des Automobilsport schaden könnte.

1.10.2

Jede Nichtbeachtung dieser Verhaltensregeln hat disziplinarische Massnahmen zur Folge, je nach Tatbestand von der Verwarnung bis zur Disqualifizierung.

1.10.3

Die nachstehenden Tatbestände sind keine abschliessende Aufzählung, es werden damit lediglich die wichtigsten Verstösse mit der möglichen Ahndungsweise aufgeführt.

- a) Täuschung über Einzahlung: Startverbot an der jeweiligen Veranstaltung (Nennbüro).
- b) Grobfahrlässiges Verhalten: Disqualifizierung (Jury)
- c) Nichtbeachten der Fahrregeln: Verwarnung bis Disqualifizierung (Veranstalter/Sektionsleiter/Sportchef der FSG)
- d) Nichtbeachten von Anweisungen des Veranstalters, des Organisationskomitees oder der Vertreter des Dachverbandes (FSG): Verwarnung bis Disqualifizierung (Jury)
- e) Verweigerung einer angeordneten technischen Nachuntersuchung: Startverbot an der jeweiligen Veranstaltung bis Disqualifizierung (Jury)

Art. 1.11 Gruppen

1.11.1

Der Teilnehmer wählt bei der Nennung eine Gruppe (siehe Art.2.0). Während der laufenden SGM ist der Wechsel in eine andere Gruppe erlaubt. Ein Fabrikat- und/oder Fahrzeugwechsel innerhalb der Gruppe ist möglich, aber nicht während der Veranstaltung.

1.11.2

Wechselt ein FC-Fahrer in eine höhere Klasse (siehe auch Art. 1.0.2), so kann er in der gleichen oder nächsten Saison wieder in die Klasse FC wechseln.

Art. 1.12 Gruppenbelegung und Mindesteinteilung

1.12.1

Eine Gruppenbelegung im Sinn der Wertung zur SGM gilt als ausreichend, wenn mindestens 4 Teilnehmer pro Gruppe starten. Sollte die Zahl von 4 Teilnehmern beim Start nicht erreicht worden sein, wird die betroffene Gruppe mit der nächst niedrigeren Gruppe zusammengelegt.

1.12.2

Im Falle der Zusammenlegung muss der Veranstalter die Teilnehmer, welche in der betroffenen Gruppe gemeldet sind, benachrichtigen. Erfolgt eine Zusammenlegung der Gruppen hat der Teilnehmer das Recht, seine Nennung zurückzuziehen.

1.12.3

Während der Veranstaltung kann die Gruppe nicht gewechselt werden. Bei der nächsten Veranstaltung kann mit einem anderen (demselben) Fahrzeug der gleichen oder einer anderen Gruppe gestartet werden, sofern das Fahrzeug den Spezifikationen der entsprechenden Gruppe entspricht.

Art. 1.13 Fahrregeln

1.13.1

Während der Veranstaltung haben sich die Teilnehmer an die Weisungen der FSG Beauftragten, der Veranstaltungsleitung, der Sektionsleiter und der Berechtigten zu halten. Weitere Vorschriften können bei der Fahrerbesprechung bekannt gegeben werden. Vorschriften, die zusätzlich von der Veranstaltungsleitung ausgegeben werden, müssen mit dem aktuellen FSG-Reglement konform gehen.

1.13.2

Fremdhilfe jeder Art ist verboten und stellt einen Verstoss dar.

Art. 1.14 Meisterschaftswertung und Punktevergabe

1.14.1

In jeder Gruppe wird nach dem letzten Lauf ein "Schweizermeister" ermittelt. Die Anzahl der Läufe wird jedes Jahr neu festgelegt. Zur SGM zählen alle gewerteten Läufe, abzüglich eines Streichresultates.

1.14.2

entfällt

1.14.3

Die Ermittlung der Meisterschaftspunkte ergibt sich wie folgt:

Die Ergebnisse aller Teilnehmer in einer Gruppe werden bestimmt durch die Anzahl der Strafpunkte in den Sektionen. Die Anzahl der Strafpunkte in allen Sektionen wird zu einer Summe addiert.

1.14.4

In der Gruppe „FC“ kommt der jeweils gültige Handicap-Faktor zur Anwendung. (siehe Art. 4.8.10)

1.14.5

Die Strafpunkte sind Grundlage für die Errechnung des Gruppensiegers und der Nächstplatzierten. Gruppensieger einer Veranstaltung ist der Teilnehmer mit der geringsten Anzahl von Strafpunkten. Die Reihenfolge dieser Platzierung ist der Massstab für die Vergabe der Meisterschaftspunkte (tatsächlich erreichter Platz). Starter in der Tageswertung erhalten keine Meisterschaftspunkte.

1.14.6

Platzierung und Meisterschaftspunkte (Gruppenwertung)

1.	Platz	30	Punkte
2.	Platz	27	Punkte
3.	Platz	25	Punkte
4.	Platz	24	Punkte
5.	Platz	23	Punkte
6.	Platz	22	Punkte
7.	Platz	21	Punkte
usw. bis 27.		1	Punkte

1.14.7

Gruppensieger in der Meisterschaft ist der Teilnehmer, der in der Saison (abzüglich Streichresultat) die meisten Meisterschaftspunkte mit einem Fahrzeug dieser Gruppe erreicht hat. Bei Punktegleichheit zählt der direkte Vergleich aller gewerteten Läufe der Saison, falls noch immer Punktegleichheit besteht das Streichergebnis und dann der direkte Vergleich am Endlauf.

1.14.8

Die ersten 3 Teilnehmern jeder Gruppe erhalten einen Preis. Es ist jedem Veranstalter freigestellt weitere Preise abzugeben.

Art. 1.15 Sektionen

1.15.1

Die Sektionen der Gruppe FC, O und S müssen vor dem Start befahren sein. Der Sportchef der FSG soll sich davon überzeugen und gegebenenfalls die Sektion vom Veranstalter befahren lassen.

Art. 1.16 Werbung

1.16.1

Die Teilnehmer verpflichten sich mit Abgabe der Nennung, für die Zeit der Veranstaltung Startnummer und Sponsorwerbung des Dachverbandes sowie des Veranstalters auf Motorhaube und Seitenflächen anzubringen. Gegebenenfalls ist eine freie Fläche am Fahrzeug für diesen Zweck vorzusehen bzw. freizumachen.

1.16.2

Werbung, die in direkter Konkurrenz zu den Sponsoren des Dachverbandes und des Veranstalters steht, ist zu entfernen oder abzudecken.

Art. 1.17 Protestverfahren

1.17.1

Zum Protest ist nur berechtigt, wer durch einen Verstoss gegen die Bestimmungen des Reglements benachteiligt ist.

1.17.2

Der Protestgegenstand muss eindeutig erkennbar sein, der Protestgrund ist konkret anzugeben.

1.17.3

Proteste sind nur gegen Teilnehmer und deren Fahrzeuge zulässig, wenn dem Verantwortlichen im Nennbüro des Veranstalters unter Hinterlegung von CHF 100,- in bar der Protest schriftlich und rechtzeitig eingereicht wird.

Rechtzeitig heisst: Ein Protest ist unverzüglich bei Feststellung eines vermeintlichen Verstosses, jedoch spätestens 30 Min. nach Beendigung des Wettbewerbes der betroffenen Fahrzeuggruppe, dem Verantwortlichen des Nennbüros mitzuteilen. Dieser hat die Pflicht, den Protest unverzüglich entgegenzunehmen und der zuständigen Instanz (Schiedsgericht oder Jury) zu übergeben. Die Verantwortlichen haben den Protest grundsätzlich in vollem Umfang durchzuführen.

1.17.4

Falls die zur Bearbeitung des Protestes hinzugezogenen Personen Teilnehmer der Veranstaltung sind, dürfen es keine Fahrer oder Beifahrer aus derselben Fahrzeuggruppe wie der Protestführer oder der Protestgegner sein. Weiterhin ist darauf zu achten, dass es sich um keine Clubmitglieder der betreffenden Personen handelt.

1.17.5

Gegen die getroffene Entscheidung im Protestverfahren ist die Berufung unzulässig.

1.17.6

Wird der Protest als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen, verfällt die Protestgebühr an den Veranstalter.

1.17.7

Proteste gegen die Entscheidungen der Sektionsleiter sind nicht möglich (Tatsachenentscheidungen).

Art. 1.18 Anwendungs-, Auslegungsfragen

1.18.1

Über den organisatorischen Teil der Veranstaltung erteilt allein der OK-Präsident oder bei Abwesenheit sein Stellvertreter verbindliche Auskünfte.

1.18.2

Die Auslegung von Ausschreibungsbestimmungen ist der Jury und als letzter Instanz der FSG vorbehalten.

Art. 1.19 Rechtswegeausschluss und Haftungsbeschränkung

1.19.1

Bei Entscheidungen der FSG, der Jury, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters als Preisrichter ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

1.19.2

Aus Massnahmen und Entscheidungen des Veranstalters, der Jury, des Schiedsgerichtes sowie der Beauftragten der FSG können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

Art. 1.20 Versicherungen / Schadenstragung

1.20.1

entfällt

1.20.2

Die Versicherung (Veranstalterhaftpflicht) wird vom Veranstalter abgeschlossen.

Art. 1.21 Haftungsverzicht der Teilnehmer

1.21.1

Sämtliche an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrer und Beifahrer erklären durch ihre Unterschrift auf der Nennung zugleich einen persönlichen Haftungsverzicht und damit einen Verzicht auf die Geltendmachung von zivilen Schadensersatzansprüchen aus Schäden und Unfällen (Sachschäden, Verletzungen) bei und im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegenüber anderen Teilnehmern.

1.21.2

Als Teilnehmer gelten Fahrer, eigene und fremde Beifahrer, Veranstalter, Hilfsdienste und alle Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung betraut wurden und in diesem Zusammenhang Leistungen zu erbringen haben sowie Behörden, Geländeeigentümer und solche Personen, die Wege und/oder Gelände zur Verfügung stellen.

1.21.3

Der Haftungsverzicht entfaltet keine Wirkung bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung durch Teilnehmer. Als in jedem Fall grobfahrlässig gilt insbesondere das Fahren in angetrunkenem Zustand. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) finden hier ergänzende Anwendung.

1.21.4

Jugendliche und daher unmündige Beifahrer benötigen für den Haftungsverzicht die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. einer erziehungsberechtigten Person. Das Nennformular muss zusätzlich an entsprechender Stelle durch den Inhaber der elterlichen Gewalt persönlich unterzeichnet werden.

1.21.5

Die Verantwortlichkeits- und Haftungsverzichtsvereinbarung wird mit Abgabe der Nennung an den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam.

1.21.6

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung ab (Straf- und Zivilrechtlich).

Art. 1.22 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

1.22.1

Sofern der Fahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges ist, hat er dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.

1.22.2

Die Haftungsverzichterklärung ist Voraussetzung zur Teilnahme an der Veranstaltung. Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, ist dem Fahrer als Benutzer eines fremden Fahrzeuges die Teilnahme an der Veranstaltung verwehrt.

Art. 1.23 Änderung der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

1.23.1

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt (zufällige Ereignisse) oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch ausserordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzansprüche zu übernehmen.

Art. 1.24 Jury / Schiedsgericht

1.24.1

Die Jury setzt sich zusammen aus 2 Vorstandmitgliedern der FSG und 1 Vertreter des Veranstalters.

1.24.2

Das Schiedsgericht ist ausschliesslich für Proteste technischer Art zuständig. Es setzt sich zusammen aus 1 Vorstandsmitglied der FSG und 2 Vertretern der Fahrzeugabnahme.

Schlusswort

Streitigkeiten, die sich aus dem Wortlaut des Reglements ergeben, entscheidet die Jury.

Teil II

Bestimmungen zur Durchführung der Trial Schweizermeisterschaft

Stand 28.01.2008 (Alle älteren Reglements verlieren hiermit ihre Gültigkeit, Schreibfehler vorbehalten).

2.1 Grundlagen der Veranstaltung

Die Trial Schweizermeisterschaft wird durchgeführt nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Reglements.

2.2 Teilnehmer

2.2.1

Startberechtigt sind Fahrer aller Europäischen Nationen. Voraussetzung zur Teilnahme ist der Besitz eines gültigen Führerscheins für das im Wettbewerb gefahrene Fahrzeug.

2.2.2

Eine Klassenwertung wird auch bei weniger als 4 Startern erstellt (siehe auch Art. 2.6).

2.3 Beifahrer

Es ist während der Befahrung der Sektion nur ein Beifahrer erlaubt. Der Beifahrer muss mind. 12 Jahre alt sein. Von Sektion zu Sektion kann der Fahrer entscheiden ob der Beifahrer im Fahrzeug sein soll.

2.4 Helmpflicht

Kopfschutz (Helm) ist in allen Sektionen vorgeschrieben. Der Helm muss der StVO (Strassenverkehrsordnung) für Motorgetriebene Fahrzeuge entsprechen.

2.5 Klassen

Der Teilnehmer wählt bei der Nennung eine Klasse. Fahrzeug- und Klassenwechsel sind während der Veranstaltung nicht möglich.

2.6 Klassenbelegungen

Eine Klasse ist belegt bei mindestens 4 Fahrzeugen. Wenn die Klasse nicht vollständig mit 4 Fahrzeugen belegt ist, so ist die Klasse in die nächst tiefere Klasse umzuteilen mit dem Handicap von 3 Strafpunkten zusätzlich pro Rückwärtsfahren.

2.7 Fahrregeln

Während der Veranstaltung haben sich die Teilnehmer an die Weisungen der Veranstaltungsleitung und der Berechtigten zu halten. Weitere Vorschriften können bei der Fahrerbesprechung bekannt gegeben werden. Es muss dann unverzüglich ein zusätzlicher Aushang erfolgen. Vorschriften, die zusätzlich von der Veranstaltungsleitung ausgegeben werden, müssen mit dem aktuellen Reglement konform gehen.

2.8 Verstöße gegen die Regeln

Wird der gegen einen Teilnehmer eingelegte Protest gutgeheissen, so führt dies zu seiner sofortigen Disqualifikation.

2.9 Punktevergabe und Nationenwertung

2.9.1

In jeder Klasse wird nach dem letzten Trial ein "Schweizermeister" ermittelt.

2.9.2

Die Ergebnisse aller Teilnehmer einer Klasse werden bestimmt durch die Anzahl der Strafpunkte. Durch die Bewertung in den Sektionen erhält der Teilnehmer Strafpunkte. Die Strafpunkte aller Sektionen werden addiert. Bei Punktgleichheit entscheidet der direkte Vergleich aller Sektionen. Falls dann immer noch Punktgleichheit besteht, folgt die endgültige Ausscheidung durch das Befahren zusätzlicher Sektionen.

2.9.3

Die Strafpunkte sind Grundlage für die Errechnung des Klassensiegers und der Nächstplatzierten. Klassensieger ist der Teilnehmer mit der geringsten Zahl von Strafpunkten. Die Zwischenresultate und das Endergebnis sind vom Veranstalter auszuhängen.

2.9.5 Punktebewertung der einzelnen Klassen:

- 1. Platz 30 Punkte
- 2. Platz 27 Punkte
- 3. Platz 25 Punkte
- 4. Platz 24 Punkte
- 5. Platz 23 Punkte
- 6. Platz 22 Punkte
- 7. Platz 21 Punkte
- 8. Platz 20 Punkte
-
- 27. Platz 1 Punkt

2.10 Werbung

Die Teilnehmer verpflichten sich mit Abgabe der Nennung, für die Zeit der Veranstaltung, Startnummer und Sponsorwerbung des Veranstalters auf Motorhaube und Seitenflächen anzubringen. Es ist eine freie Fläche am Fahrzeug für diesen Zweck vorzusehen bzw. freizumachen. Werbung, die in direkter Konkurrenz zu den Sponsoren des Veranstalters steht, ist zu entfernen oder abzudecken.

2.11 Sektionen

Die Sektionen der Klassen Fun-Cup, Original und Standard müssen vor dem Start befahren sein. Der Sportchef soll sich davon überzeugen und gegebenenfalls die Sektion vom Veranstalter befahren lassen.

2.13 Schlusswort

Streitigkeiten, die sich aus dem Wortlaut des Reglements ergeben, entscheidet die Jury der Trial-Schweizermeisterschaft.

TEIL III

Technische Bestimmungen

Stand 28.01.2008 (Alle älteren Reglements verlieren hiermit ihre Gültigkeit, Schreibfehler vorbehalten).

3.1 ZULÄSSIGE FAHRZEUGE - HOMOLOGATION

3.1.1

Es können nur Geländewagen mit Vierradantrieb an den Wettbewerben teilnehmen. Für die Gruppen FC, O, S, und M müssen dafür mindestens 50 identische Fahrzeuge weltweit produziert worden sein, was im Zweifel durch den Eigner zu belegen ist. Bei Fahrzeugen mit Garage-Nummer (U-Schild) darf die letzte MFK-Prüfung nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.

3.1.2 Klassen

- TRIAL-GRUPPE FC (FUN-CUP / ORIGINALFAHRZEUGE)
- TRIAL-GRUPPE O (ORIGINAL / ORIGINALFAHRZEUGE)
- TRIAL-GRUPPE S (STANDARD / SERIENFAHRZEUGE)
- TRIAL-GRUPPE M (MODIFIED / VERBESSERTE SERIENFAHRZEUGE)
- TRIAL-GRUPPE PM (PRO MODIFIED / VERBESSERTE MODIFIED)
- TRIAL-GRUPPE P (PROTOTYPEN)

3.1.3

Die Fahrzeuge in allen Gruppen dürfen nicht mehr als 3.500 kg wiegen.

3.1.4

Quads und ATVs sind nicht erlaubt.

3.2 SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

3.2.1 Windschutzscheibe

Falls in der Gruppe M, PM oder P eine Windschutzscheibe verwendet wird, muss sie aus Verbundglas oder Lexan und Makralon bestehen, auf keinen Fall aus Plexiglas.

In den Gruppen O und S ist Verbundglas empfohlen, wobei Lexan und Makralon auch erlaubt ist. In allen Gruppen darf die Windschutzscheibe keine grösseren Beschädigungen aufweisen. Wenn Beschädigungen vorhanden sind, muss für diese eine Freigabe durch die technische Leitung eingeholt werden.

3.2.2 Abschleppösen/-haken

Vorne und hinten muss mindestens eine Abschleppöse oder Abschlepphaken mit einem Innendurchmesser von mindestens 50 mm angebracht sein. Sie müssen fest verankert, leicht zugänglich und rot, gelb oder orange lackiert sein, damit zu Karosserie ein Kontrast hergestellt wird. Gültig für Gruppen O, S, M, PM und P.

3.2.3 Sitze

Die Sitze der Insassen müssen fest verankert sein. Kopfstützen müssen vorhanden sein.

3.2.4 Gemischaufbereitung

Bei einem Defekt der "Gasbetätigung" muss gewährleistet sein, dass der Motor auf Leerlaufdrehzahl geht (z.B.: durch eine Feder an jeder Drosselklappenwelle).

3.2.5 Unterschutz

Ein Unterschutz ist freigestellt.

3.2.6 Stromkreisunterbrecher

Der Hauptstromkreisunterbrecher muss alle elektrischen Stromkreise unterbrechen (Batterie, Lichtmaschine, Zündung, elektrische Bedienelemente usw. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass durch die Betätigung des Hauptstromkreisunterbrechers auch der Motor abgestellt wird. Der Hauptstromkreisunterbrecher muss auf der Lenkradseite vor der Windschutzscheibe angebracht (bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe vorne, Lenkradseite zwischen Motorhaube und Armaturentafel) und von innen wie außen zu betätigen sein. Er muss eine deutlich gekennzeichnete Ein/Aus-Position haben. Gültig für die Gruppen M, PM und P. Für Gruppen O und S und Dieselfahrzeuge wird eine solche oder ähnliche Einrichtung empfohlen.

3.2.7 Kraftstoffbehälter / Batterie

Der Kraftstoffbehälter ist freigestellt für die Gruppen S, M, PM und P. Er muss in ausreichend geschützter Lage eingebaut und mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Er darf nicht im Fahrgastraum untergebracht sein und muss von diesem mit einer feuerfesten Schutzwand getrennt sein. Gleiches gilt in den Gruppen M, PM und P für die Batterie.

3.2.8 Flüssigkeitsleitung

Ein Schutz der Kraftstoff-, Öl- und Bremsleitungen außerhalb der Karosserie gegen Beschädigung (Steine, Korrosion, mechanische Brüche usw.) muss vorgesehen sein. Innerhalb der Karosserie müssen die Leitungen gegen jegliche Brandgefahr geschützt werden. Falls in Gruppe S, M, PM oder P die Serienanordnung beibehalten wird, ist kein zusätzlicher Schutz erforderlich. Wenn kein Original Tank verwendet wird und nicht an der vorgesehenen Stelle eingebaut ist, muss ein Rückschlagventil eingebaut werden.

3.2.9 Sicherheitsgurte

In der Gruppen FC, O und S müssen für die Insassen mindestens 3-Punkt-Gurte vorhanden sein. In den Gruppen M, PM und P sind mindestens 4-Punkt-Gurte bzw. so genannte Hosenträger-Gurte (Y-Gurte) vorgeschrieben. Die Insassen müssen angeschnallt sein. Das verwendete Gurtsystem ist seiner Bestimmung nach anzulegen und darf nicht manipuliert werden. Elektronisch sperrbare Gurtsysteme sind erlaubt und müssen funktionieren.

3.2.10 Schutznetz/-gitter

Schutznetz/-gitter sind für alle Klassen empfohlen.

3.2.11 Überrollvorrichtungen

3.2.11.1

In der Gruppen FC, O und S ist für offene Fahrzeuge mindestens ein Überrollbügel vorgeschrieben. Serienmäßige vorhandene Überrollbügel dürfen nicht verändert werden. Originale Rohrbügel dürfen unter Beibehaltung der originalen Außenabmessungen ersetzt werden (siehe 3.2.11.3). Fahrzeuge ohne Überrollbügel müssen nachträglich eine solche Einrichtung einbauen. Dieser hat mindestens wie folgt auszusehen: Hauptbügel, Abstützung nach hinten und hierin eine diagonale Verstrebung. Dieser Bügel wird auch für alle anderen (geschlossenen) Fahrzeuge dieser Gruppen empfohlen.

3.2.11.2

In den Gruppen M, PM und P muss ein Überrollkäfig mit einer diagonalen Abstützung der B-Säule (links oben nach rechts unten oder umgekehrt) oder eine Diagonale zwischen B-Säule und der Abstützung Richtung C-Säule nach hinten (von links oben nach rechts unten oder umgekehrt) eingebaut sein. Zudem ist eine Diagonale horizontal zwischen A-Säule und B-Säule (links vorne nach rechts hinten oder umgekehrt) anzubringen. Empfohlen in Gruppe O und S. Vergleiche Skizze aus dem FSG-Reglement von 2005.

3.2.11.3

Für nicht serienmäßige Konstruktionen ist die Mindestdimension 38 x 2,5 mm oder 40 X 2,0 mm einzuhalten. Es sind ausschließlich Konstruktionen aus Stahl zulässig. Die Befestigungspunkte der Überrollvorrichtung an der Karosserie müssen mit einer 3mm starken Stahlplatte, die eine Mindestfläche von min. 100cm² haben muss, verstärkt werden. Die Stahlplatte muss an der Karosserie verschraubt oder verschweißt sein. Beim Verschrauben muss mit einer ebenfalls 100cm² großen Gegenplatte gearbeitet werden. Die Platte muss mit mindestens 4 Schrauben der Größe M8, mindestens ISO Norm 8.8, durch die Karosserie verschraubt sein. Bei Fahrzeugen mit Kunststoffkarosserie muss der Bügel / Käfig am Rahmen befestigt werden.

3.2.11.4

Die Fläche zwischen A- und B-Bügel (Fahrgastzelle, gedacht als "Dach") muss mit einer Stahlplatte mit min. 2 mm oder einer Aluminiumplatte mit min. 3 mm Stärke abgedeckt werden. Diese muss an min. 4 Punkten verschraubt (Größe M8, ISO Norm 8.8) oder verschweißt sein (mindestens vier Schweißnähte á 5cm). Dies gilt für alle Gruppen, in der ein Käfig vorgeschrieben ist.

3.2.11.5 Definitionen:

B-Bügel, Hauptbügel:

Struktur, bestehend aus einem fast senkrechten Rahmen oder Verbindung, die quer durch das Fahrzeug direkt hinter den Vordersitzen angebracht ist. Bei der Konstruktion ist darauf zu achten, dass bei aufrechter Sitzposition die Schulter innerhalb der Bügelaussenmasse liegt.

A-Bügel:

Ähnlich wie der Hauptbügel aber er folgt den äußeren Windschutzscheibenträgern, sowie der oberen Kante der Windschutzscheibe.

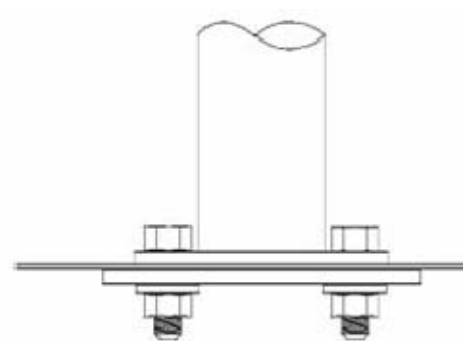
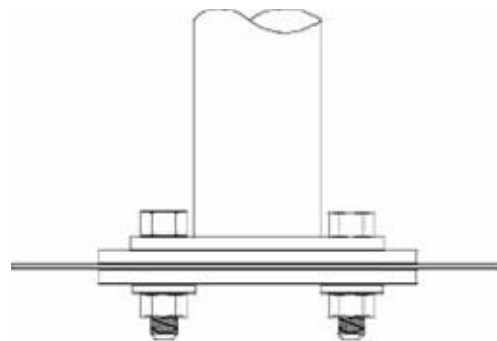
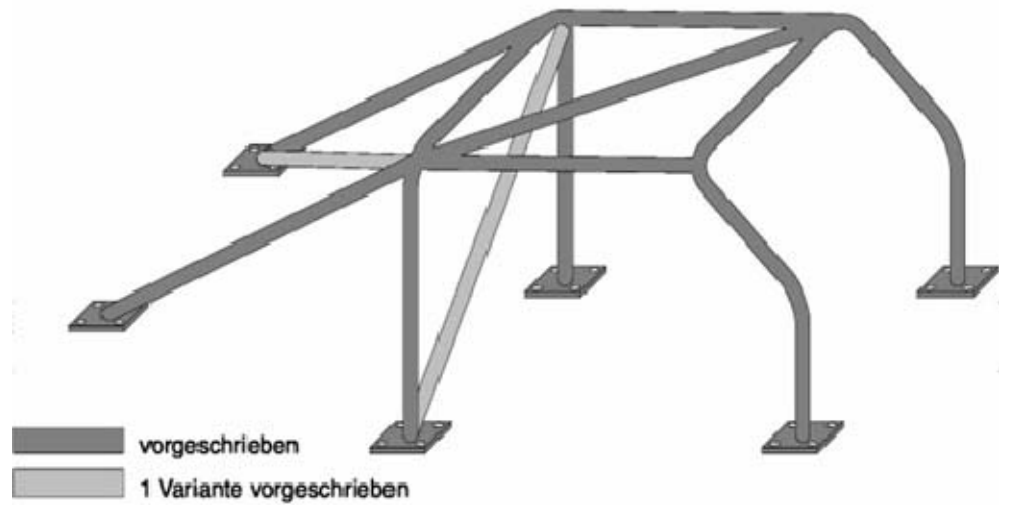
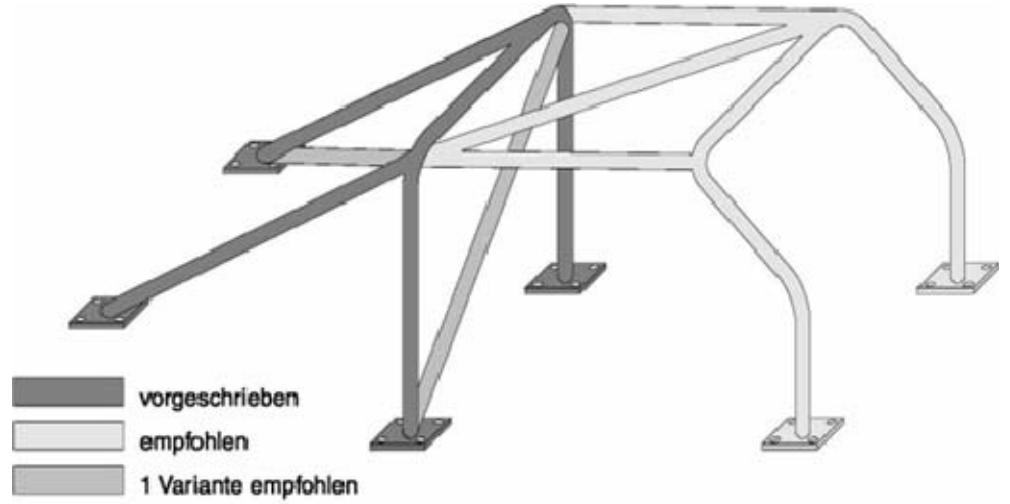
Diagonalstrebe:

a) Rohr, das von einem der höchsten Punkte des Hauptbügels zur anderen Seite des A-Bügels verläuft,

b) Rohr, das in der Verstrebung nach hinten von einer Strebe unten zur gegenüberliegenden nach oben verläuft.

Empfohlen:

Abstände zwischen Käfigrohren und Helm sollte mindestens 5cm sein.



3.2.12 Helme

In allen Gruppen und Sektionen müssen die Insassen Helme, die der StVO (Strassenverkehrsordnung) für Motorgetriebene Fahrzeuge entsprechen, tragen.

3.3 entfällt

3.4 TRIAL-GRUPPE FC "FUN-CUP" und O "ORIGINAL" (ORIGINAL-FAHRZEUGE)

3.4.1 Allgemeines

Jede nicht ausdrücklich erlaubte Fahrzeugänderung ist verboten. Eine erlaubte Änderung darf keine nicht erlaubte Änderung nach sich ziehen. Als serienmäßiger Zustand wird bezeichnet, wie ein Fahrzeug in der Schweiz bzw. den EU-Ländern ab Herstellerwerk bzw. Hauptimporteur ausgeliefert werden.

Jedes Zubehör und alle Sonderausstattungen, die beim Fahrzeugkauf auch gegen Aufpreis vom Herstellerwerk bzw. Hauptimporteur geliefert werden können, gelten als serienmässig im Sinne dieses Reglements, sofern im Übrigen keine Einschränkungen vorliegen. Ältere Fahrzeuge dürfen auf den neuesten Stand, jedoch typgebunden, gebracht werden. Es dürfen nur Diesel- oder Benzin betriebene Fahrzeuge teilnehmen. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

3.4.2 Reifen

Erlaubt sind Reifengrößen die ein Maximalmass im Durchmesser von 820 mm und in der Breite von 275 mm nicht übersteigen. Die maximale Profiltiefe beträgt 16mm. Nicht zulässig ist die Verwendung von Wettbewerbsreifen, wie Alligator, Desert-Dog, Bronco-Dirt-Devil, Greenway-Diamond-Back, etc. , Stoppel- und Noppenreifen, Spikesreifen und Reifen mit Ketten oder ähnlichen Mitteln. Die Anbringung von Zwillingsreifen ist nicht erlaubt.

3.4.3 Felge

Alle Felgen sind freigegeben.

3.4.4 Bremsen

Fahrzeuge mit Trommelbremsen dürfen an der Vorderachse auf Scheibenbremsen umgerüstet werden. Die serienmäßige Spurweite muss eingehalten werden. Die Feststellbremse muss im Original beibehalten werden.

3.4.5 Lenkung

Die Lenkanschlagschrauben sind freigestellt.

3.4.6 Abgasanlage

Nach dem letzten serienmäßigen Schalldämpfer ist die Abgasanlage freigestellt.

3.4.7 Differentialsperre

Für die hintere Antriebsachse ist die Differentialsperre und deren Betätigung freigestellt. Weitere Differentialsperren sind erlaubt, wenn diese serienmäßig sind. Hierfür müssen auch die Betätigungen als Einheit serienmäßig sein. Gleiches gilt für elektronische Fahrhilfen.

3.4.8 Radaufhängung

3.4.8.1 Stoßdämpfer

Stoßdämpfer sind freigestellt, jedoch müssen Anzahl, Arbeitsprinzip und die Befestigungspunkte beibehalten werden. Gasdruckdämpfer sind vom Arbeitsprinzip her als Hydraulikdämpfer zu betrachten. Höhenverstellbare Stoßdämpfer dürfen nicht verwendet werden.

3.4.8.2 Niveauregulierung

Eine serienmäßige Niveauregulierung darf unter Beibehaltung der originalen Werksausführung eingesetzt werden.

3.4.8.3 Federn

Die Federn sind unter Beachtung der Serienmasse und des Federtyps freigestellt.

3.4.8.4 Kurven- oder Querstabilisatoren

Die Stabilisatoren sind freigestellt.

3.4.9 Karosserie - Aufbau

3.4.9.1 Abmessungen

Die Abmessungen müssen den Herstellerangaben entsprechen.

3.4.9.2 Stossfänger

Die Stossfänger dürfen nicht entfernt werden.

Die Stossfänger müssen in der Originalform vorhanden sein, wobei aufgesetzte Stossfängerecken/Endkappen (meistens kleine Plastikteile) entfernt werden dürfen. Im Falle, dass die Stossfänger teilweise oder ganz beschädigt sind, müssen diese vor der nächsten Sektion wieder repariert werden.

3.4.9.3

Hardtop, Plane mit Gestänge inkl. aller verschraubten Halterungen, Heckklappe, Rücksitze, Reserverad, Reserveradhalter, Spiegel und Spiegelhalter, Seiten- und Heckscheiben dürfen entfernt werden. Seitliche Zier- und Scheuerleisten, Seitenblinker, Türgriffe und die Originaltüren müssen vorhanden sein. Originaltüren dürfen zu Halbtüren umgebaut werden. Diese müssen in der Form aufwärts bis zur Gürtellinie dem Original gleichen, das Material soll splitterfrei sein, z.B. Holz, Kunststoff, Blech, Gitter (Maschenweite max. 5 cm.). Die Gürtellinie ist wie folgt definiert: Vorne die Linie, an der die Motorhaube aufliegt. Bei offenen Fahrzeugen: Hinten und seitlich der obere Rand der Bordwand. Bei geschlossenen Fahrzeugen, sofern keine serienmäßige offene Version existiert: Unterkante der Seiten- und Heckfenster. Fahrzeuge die ohne Türen ausgeliefert wurden, müssen ebenfalls mit mindestens Halbtüren ausgerüstet sein. Definition für Halbtüren bei Fahrzeugen ohne serienmäßige Türen: Es muss eine Abdeckung vorhanden sein, die das Herausstellen von Füßen oder Beinen beim Umkippen des Fahrzeuges verhindert. Diese Abdeckung muss mindestens die Höhe der Gürtellinie des hinten an den Türausschnitt anschließenden Fahrzeugteiles haben. Außerdem muss die Abdeckung mindestens die Höhe des höchsten Punktes der unbelasteten Sitzfläche haben. Das Material soll splitterfrei sein, z.B. Holz, Kunststoff, Blech, Gitter (Maschenweite max. 5 cm.). Die Halbtür kann zum Öffnen vorgesehen sein.

3.4.9.4

Die Fahrzeugkontur darf nicht durch abkleben oder sonstige Maßnahmen verändert werden.

3.4.9.5

Windschutzscheibe, -rahmen Scheibenrahmen dürfen nicht entfernt oder heruntergeklappt werden. Windschutzscheiben dürfen aus Sicherheitsgründen keine stärkeren Beschädigungen aufweisen.

3.4.10 Beleuchtungseinrichtungen

Die Rückleuchten und Strahler müssen in ihrer äußeren Form dem Original entsprechen.

3.4.11

Antriebsstrang, Motor, Getriebe und Achsübersetzungen müssen in ihrer Kombination und in ihrer technischen Spezifikation (Übersetzungen) dem Original entsprechen.

3.4.12

Kraftstofftank. Der Originaltank muss in seiner äusseren Form und in seiner Funktion erhalten bleiben.

3.4.13 Batterie

Die Batterie ist am Originalplatz unverrückbar zu befestigen.

3.5 TRIAL-GRUPPE S "STANDARD" (SERIENFAHRZEUGE)

3.5.1 Allgemeines

Jede nicht ausdrücklich erlaubte Fahrzeugänderung ist verboten. Eine erlaubte Änderung darf keine nicht erlaubte Änderung nach sich ziehen. Die Fahrzeuge müssen in serienmäßigem Zustand sein, wie sie in der Schweiz bzw den EG-Ländern ab Herstellerwerk bzw. Hauptimporteur ausgeliefert werden. Jedes Zubehör und alle Sonderausstattungen, die beim Fahrzeugkauf auch gegen Aufpreis vom Herstellerwerk bzw. Hauptimporteur geliefert werden können, gelten als serienmäßig im Sinne dieses Reglements, sofern im übrigen keine Einschränkungen vorliegen. Ältere Fahrzeuge dürfen auf den neuesten Stand, jedoch typgebunden, gebracht werden. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

3.5.2. Reifen

Erlaubt sind Reifengrößen, die die Maximalmaße von Durchmesser = 900mm und Breite = 300mm nicht übersteigen. Die Reifenlauffläche (Profilfläche) muss in Gänze durch den Kotflügel in senkrechter Linie abgedeckt sein. Ist dies nicht der Fall, kann dies in Form einer Kotflügelverbreiterung erreicht werden. Das Material muss aus Kunststoff bestehen. Die maximale Profiltiefe beträgt 18mm, dies gilt nur bei runderneuten Reifen, wobei die 18mm als gemessene Profiltiefe maßgebend sind. Das Nachschneiden vom Reifenprofil ist nicht erlaubt. Nicht zulässig ist die Verwendung von Wettbewerbsreifen, wie Aligator, Desert-Dog, Stoppel- und Noppenreifen, Spikesreifen und Reifen mit Ketten oder ähnlichen Mitteln. Die Anbringung von Zwillingsreifen ist nicht erlaubt. Im Zweifel entscheidet der FSG-Sportchef.

3.5.3 Felge

Felgen freigestellt. Die maximale Felgengröße beträgt 18. Ersatzräder bzw. -reifen dürfen entfernt werden. Spurverbreiterungen dürfen verwendet werden.

3.5.4 Bremsen

Fahrzeuge mit Trommelbremsen dürfen an der Vorderachse auf Scheibenbremsen umgerüstet werden. Die Feststellbremse muss im Original beibehalten werden.

3.5.5 Lenkung

Die Lenkanschlagschrauben sind freigestellt. Eine Hilfskraftlenkung (Servolenkung) ist freigestellt.

3.5.6 Abgasanlage

Die Mündung zur Seite oder nach oben gerichteter Auspuffrohre muss hinter der Radstandsmittle liegen. Auspuffrohre dürfen nicht seitlich über die Karosserie hinausragen. Sie dürfen zur Seite oder nach hinten maximal 100 mm vor der äußeren Kontur des Fahrzeugs enden.
Geräuschbegrenzung: Die Lautstärke der Auspuffanlage darf max. 98 +2 dB(A) betragen (DMSB-Nahfeldmeßmethode).

3.5.7 Differentialsperre
Freigestellt für Vorder- und Hinterachse.

3.5.8 Radaufhängung

3.5.8.1 Stoßdämpfer
Stoßdämpfer sind freigestellt, jedoch müssen Anzahl, Arbeitsprinzip und die Befestigungspunkte beibehalten werden. Gasdruckdämpfer sind vom Arbeitsprinzip her als Hydraulikdämpfer zu betrachten. Höhenverstellbare Stoßdämpfer dürfen nicht verwendet werden.

3.5.8.2 Niveauregulierung
Eine serienmäßige Niveauregulierung darf unter Beibehaltung der originalen Werksausführung eingesetzt werden.

3.5.8.3 Federn
Die Federn sind unter Beachtung des Federtyps freigestellt.

3.5.8.4 Federgehänge
Längere Federgehänge sind erlaubt.

3.5.9 Karosserie - Aufbau

3.5.9.1 Abmessungen
Die Abmessungen müssen den Herstellerangaben entsprechen.

3.5.9.2 Stoßfänger
Die Stoßfänger und die verschraubten Stoßfänger-Halterungen dürfen entfernt oder gegen nicht serienmäßige Stoßfänger ausgetauscht werden, wobei die Form nicht der Kontur des Fahrzeugs angepasst werden darf. Das Material muss starr und fest sein. Die Materialstärke ist freigestellt. Definition: Nicht serienmäßige Stoßfänger dürfen ausschließlich an der Stoßfängerhalterung befestigt sein und nicht fest mit der Karosserie verbunden sein, d.h. Abdeckbleche (oder ähnliches Material) zwischen Karosserie und Rahmen sind verboten.

3.5.9.3 Hardtop
Hardtop, Plane mit Gestänge, Heckklappe, Rücksitze, Reserverad, Reserveradhalter, seitliche Zier- und Scheuerleisten, Spiegel, Spiegelhalter, Seiten- und Heckscheiben, Seitenblinker, Türgriffe und Türborteile (Türunterteil muss vorhanden sein) dürfen entfernt werden. Originaltüren dürfen durch Halbtüren ersetzt werden. Das Material soll splitterfrei sein, z.B. Holz, Kunststoff, Blech, Gitter (Maschenweite max. 5 cm.). Die Halbtüren kann zum Öffnen vorgesehen sein. Definition für Halbtüren bei Fahrzeugen ohne serienmäßige Türen: Es muss eine Abdeckung vorhanden sein, die das Herausstellen von Füßen oder Beinen beim Umkippen des Fahrzeuges verhindert. Diese Abdeckung muss mindestens die Höhe der Gürtellinie des hinten an den Türausschnitt anschließenden Fahrzeugteiles haben. Außerdem muss die Abdeckung mindestens die Höhe des höchsten Punktes der unbelasteten Sitzfläche haben. Die Abdeckung kann z.B. bestehen aus Blech, Holz, Gitter, Netz usw. Anforderungen an das Material von Netz und Gitter siehe 3.2.10. Die Abdeckung kann zum Öffnen vorgesehen sein.

3.5.9.4 Karosserieanbauteile
Anbauteile der Karosserie dürfen durch Kunststoffteile mit identischen äußeren Abmessungen ersetzt werden. Die äußere Form muss der Serie entsprechen.

3.5.9.5

Die Fahrzeugkontur darf nicht durch abkleben oder sonstige Maßnahmen verändert werden.

3.5.9.6 Windschutzscheibe

Windschutzscheibe-, -rahmen dürfen nicht heruntergeklappt werden. Windschutzscheiben dürfen aus Sicherheitsgründen keine stärkeren Beschädigungen aufweisen. Die Windschutzscheibe kann entfernt werden, wenn ein Käfig eingebaut ist, der Rahmen muss in seiner Originalform bestehen bleiben.

3.5.9.7 Bodylift

Ein Bodylift ist mit einer Höhe von max. +50mm erlaubt. Dieser muss starr sein.

3.5.10 Beleuchtungseinrichtungen

Die Rückleuchten und -strahler sind freigestellt.

3.5.11 Motor

Nur Fahrzeuge mit 4-Zylinder-Motoren dürfen diesen gegen andere 4-Zylinder-Motoren wechseln (Hersteller ist freigestellt). Tuning ist erlaubt, aber kein aufladen durch Turbo, Kompressor, NOX-Einspritzung und Wassereinspritzung. Kühler, Batterie, etc. dürfen nicht vom Motorraum entfernt oder versetzt werden, wenn sich diese original im Motorraum befinden.

3.5.12 Kraftstofftank

Der Kraftstofftank ist freigestellt. Siehe unter Punkt 3.2.7

3.5.13 Batterie

Die Batterie ist am Originalplatz unverrückbar zu befestigen.

3.5.14 Kühler

Der Kühler ist freigestellt und muss im Motorraum untergebracht sein.

3.5.15 Getriebe und Antrieb

Die Übersetzung zwischen Getriebe- Zwischengetriebe und Achsen sind frei. Manuelle Getriebe dürfen gegen Automatikgetriebe ausgetauscht werden. Das Antriebssystem (permanent, abschaltbar) darf nicht geändert werden.

3.6 TRIAL Gruppe M "MODIFIED" (VERBESSERTE SERIENFAHRZEUGE)

Es gelten die Bestimmungen der Pos. 3.5.1 bis einschließlich 3.5.13. Darüber hinaus gelten folgende Vorschriften:

3.6.1 Karosserie und Aufbau

Oberhalb der Gürtellinie darf die Karosserie geändert werden. Die Gürtellinie ist wie folgt definiert: Vorne die Linie, an der die Motorhaube aufliegt. Bei offenen Fahrzeugen: Hinten und seitlich der obere Rand der Bordwand. Bei geschlossenen Fahrzeugen, sofern keine serienmäßige offene Version existiert: Unterkante der Seiten- und Heckfenster. Einzige Ausnahme sind die Kotflügel diese dürfen an ihrem unteren Rand um 10cm ausgeschnitten werden. Horizontal angebrachte Kotflügel (z.B. Willys Jeep) dürfen um 10cm angehoben werden. Das Türschwellerstirnblech darf 10cm aber maximal bis zur Bodenplatte oder bis zum Türschwellerträger abgetrennt werden.

3.6.2 Bremsen

Die Bremsanlage ist freigestellt (z.B.: Umbau auf Scheibenbremsen). Eine funktionsfähige Betriebsbremse und eine Hand- bzw. Feststellbremse müssen vorhanden sein, diese darf nicht auf die Vorderachse wirken. Die Bremskraftverteilung an einer Achse muss gleich sein. Die serienmäßige Bremskraftverteilung zwischen beiden Achsen darf nicht verändert werden. Einzelrad- oder Einzelachs- Bremsen sind somit verboten.

3.6.3 Motor und Getriebe

Der Motortyp und Getriebetyp ist freigestellt.

3.6.3.1 Schaltgetriebe Differential

Die Achsübersetzungen, Antriebs- und Kardanwellen, das komplette Getriebe und Verteilergetriebe sind freigestellt. Die Achsen sind freigestellt. Die Achsen dürfen ausgetauscht werden, müssen aber der gleichen Type entsprechen (z.B. Starrachse gegen Starrachse, Portalachse gegen Portalachse). Für die Vorderachse, die Hinterachse und das Verteilergetriebe sind Differentialsperren freigestellt. Die Abschaltung der Kraftübertragung einzelner Räder oder Antriebsachsen ist nicht erlaubt, es sei denn, es entspricht der Serie. Das Antriebssystem (permanent, abschaltbar) darf nicht geändert werden.

3.6.4 Radaufhängung

Die Federn sind freigestellt. Der Federtyp (z.B. Schrauben-, Luft-, Blatt- oder Torsionsfeder) muss beibehalten werden. Die Radaufhängung darf geändert werden. Der Typ der Radaufhängung (z.B. Starrachse, Einzelradaufhängung) muss beibehalten werden.

3.6.5 Räder und Reifen

3.6.5.1 Reifen

Die Reifen sind freigestellt. Ackerschlepper-Profile und Ketten sind nicht erlaubt. Zwillingsreifen sind nicht erlaubt.

3.6.5.2 Räder (Radscheibe und Felgenbett)

Die Räder sind freigestellt. Der maximal zulässige Durchmesser beträgt 18".

3.6.5.3 Spurverbreiterungen

Spurverbreiterungen sind freigestellt.

3.6.6 Windschutzscheibe

Die Windschutzscheibe- und Rahmen dürfen einschließlich ihrer Befestigungselemente entfernt werden.

3.6.7 Abgasanlage und Geräuschbegrenzung

Die Mündung zur Seite oder nach oben gerichteter Auspuffrohre muss hinter der Radstandsmittellinie liegen. Auspuffrohre dürfen nicht seitlich über die Karosserie hinausragen. Sie dürfen zur Seite oder nach hinten maximal 100 mm vor der äußeren Kontur des Fahrzeugs enden.

Geräuschbegrenzung: Die Lautstärke der Auspuffanlage darf max. 98 +2 dB(A) betragen (DMSB-Nahfeldmeßmethode).

3.6.8. Rahmen

Der Rahmen muss in seiner originalen Dimension beibehalten werden, nur die Stoßstangenhalterungen oder Montagebleche dürfen entfernt werden. Der Radstand darf nicht verändert werden.

3.7. TRIAL-GRUPPE PM Pro-Modified

Allgemeines

Alle Fahrzeuge müssen 2 Achsen und Vierradantrieb haben. Die Karosserie sollte leicht als serienproduziertes Auto identifizierbar sein. Der Aufbau des Rahmens ist freigestellt. Jedes nicht ausdrücklich erlaubte Zubehör, welches das Auto wettbewerbsfähiger macht, ist untersagt.

3.7.1. Rahmen

Rahmen ist freigestellt

3.7.2 Räder

3.7.2.1 Reifen

Gummluftbereifte Räder sind vorgeschrieben, Ketten sind nicht erlaubt, max. Höhe 100cm. Zwillingsreifen sind nicht erlaubt.

3.7.2.2 Felgen

sind freigestellt.

3.7.2.2 Radaufhängung

keine hydraulische Radaufhängung, sonst freigestellt.

3.7.2.4 Stoßdämpfer

sind freigestellt

3.7.3 Motor

3.7.3.1 Motor

ist freigestellt

3.7.3.2 Kraftstofftank

Der Kraftstofftank darf nicht im Fahrgastraum untergebracht sein, muss sicher befestigt sein und muss gegen Beschädigungen geschützt sein. Ein Kraftstofftank der Renntype wird empfohlen, nur gewöhnlicher Kraftstoff ist erlaubt.

3.7.3.3 Kühler

Der Kühler darf nicht im Fahrgastraum untergebracht sein, Wasserschläuche- und Leitungen müssen sicher befestigt sein. Wenn Wasserschläuche- und Leitungen durch den Fahrgastraum verlaufen, müssen diese geschützt sein.

3.7.3.4 Abgasanlage und Geräuschbegrenzung

Die Mündung zur Seite oder nach oben gerichteter Auspuffrohre muss hinter der Radstandsmitte liegen. Auspuffrohre dürfen nicht seitlich über die Karosserie hinausragen. Sie dürfen zur Seite oder nach hinten maximal 100 mm vor der äußeren Kontur des Fahrzeugs enden.

Geräuschbegrenzung: Die Lautstärke der Auspuffanlage darf max. 98 +2 dB(A) betragen (DMSB-Nahfeldmessmethode)

3.7.3.5 Batterie

Die Batterie muss sicher befestigt sein und einen Schutz vor dem Auslaufen aufweisen.

Elektrokabel müssen gut befestigt sein. Der Hauptstromkreisunterbrecher muss von innen wie außen zu betätigen sein. Er muss eine deutlich gekennzeichnete Ein/Aus-Position haben. Bei automatischem Getriebe darf es nur möglich sein, den Motor zu starten, wenn das Getriebe auf Neutral steht.

3.7.4 Bremsen

sollten funktionsfähig sein, Lenkbremsen sind erlaubt. Bremsschläuche- und Leitungen müssen gut geschützt sein.

3.7.4.2 Hand- bzw. Feststellbremse

Eine funktionstüchtige Hand- bzw. Feststellbremse muss vorhanden sein.

3.7.5 Lenkung

3.7.5.1. Lenkung

4-Rad-Lenker oder Knicklenker sind nicht erlaubt.

3.7.6 Karosserie

3.7.6.1 Karosserie

Die Karosserie sollte leicht als serienproduziertes Auto identifizierbar sein. Die Länge sollte mindestens von Achse zu Achse sein. Motorhaube, Karosserieseiten, vorderer- und hinterer Kotflügel müssen vorhanden sein. Scheiben, falls vorhanden, müssen aus Lexan/Polycarbonat sein.

3.7.6.2 Fahrgastraum

Eine Schutzwand muss vorhanden sein, um Fahrer und Beifahrer vom Motor, Ölkühler, Kühler zu schützen sowie um zu verhindern, dass Feuer oder Flüssigkeit in den Fahrgastraum eindringt.

3.7.6.3 Boden

Eine Bodenplatte aus mindestens 2mm Aluminium oder 1mm Stahl muss vorhanden sein, falls die Original-Bodenplatte nicht vorhanden ist.

3.7.6.4 Sitze

So genannte Schalensitze mit 4-Punkt-Gurte sind obligatorisch. Wenn der Sitz verstellbar ist, muss er an beiden Seiten eine Blockiervorrichtung aufweisen.

3.7.6.5 Überrollbügel

Mindestens ein 6-Punkt-Überrollbügel muss vorhanden sein. Für Fahrzeuge ohne Dach muss eine Dachplatte vorhanden sein (siehe Sicherheitsvorschriften).

3.7.6.6. Sicherheitsgurte

4-Punkt-Gurte bzw. so genannte Hosenträger-Gurte (Y-Gurte) sind vorgeschrieben.

3.7.7 Lichter

sind freigestellt.

3.7.8 Sonstiges

3.7.8.1. Gewicht

Das Totalgewicht des Fahrzeuges sollte zwischen 600kg und 3.500 kg sein.

3.8 TRIAL-GRUPPE P "Prototypen"

Nur Geländewagen mit Vierradantrieb, zwei Achsen und vier Gummi-Luftbereiften Rädern sind teilnahmeberechtigt. Zwillingsräder bzw. -reifen sind nicht erlaubt. Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion gewisse Gefahren zu bergen scheint, kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Quad und ATV-Fahrzeuge sind nicht erlaubt.

3.8.1 Motor und Kraftübertragung

Freigestellt, ausser Hydrostatmotoren / Hydraulikmotoren

3.8.2 Abgasanlage und Geräuschbegrenzung

Die Mündung zur Seite oder nach oben gerichteter Auspuffrohre muss hinter der Radstandsmitte liegen. Auspuffrohre dürfen nicht seitlich über die Karosserie hinausragen. Sie dürfen zur Seite oder nach hinten maximal 100 mm vor der äußeren Kontur des Fahrzeuges enden.

Geräuschbegrenzung: Die Lautstärke der Auspuffanlage darf maximal 98 +2 dB(A) betragen (DMSB-Nahfeldmeßmethode).

3.8.3 Lenkung

Freigestellt. Knicklenker sind nicht erlaubt.

3.8.4 Karosserie - Aufbau

Diese/r muss einwandfrei gearbeitet und darf keinesfalls nur behelfsmäßiger Natur sein. Die Karosserie darf keine scharfen Kanten aufweisen und für die Insassen muss genügend Sicherheit gewährleistet sein. Alle rotierenden Teile des Motors und des Antriebsstranges müssen ausreichend mechanisch geschützt sein. Die Fahrzeuge müssen im Fahrgastraum eine geschlossene Bodenplatte haben.

3.8.5 Radaufhängung

Die Fahrzeuge müssen gefederte Achsen haben. Eine starre Verbindung mit dem Chassis ist verboten.

3.8.6 Räder und Reifen

3.8.6.1 Reifen

Die Reifen sind freigestellt. Ketten sind nicht erlaubt.

3.8.6.2 Räder (Radscheibe und Felgenbett)

Die Räder sind freigestellt. Der maximal zulässige Rad-Durchmesser beträgt 125cm.

3.8.6.3 Spurverbreiterungen

Spurverbreiterungen sind freigestellt.

3.8.7 Sitze

Die Anzahl der Sitze ist freigestellt. Für die Insassen muss eine ausreichende Kopfstütze zur Verfügung stehen. Schalensitze werden empfohlen.

3.8.8 Bremsen

Die Bremsen sind freigestellt. Eine funktionsfähige Betriebs- und eine Hand- bzw. Feststellbremse müssen vorhanden sein. Die Bremskraftverteilung für Hand- bzw. Feststellbremse und Betriebsbremse an einer Achse muss gleich sein. Zusätzliche Einzelradbremsen sind erlaubt.

Teil IV

Sektionsaufbau und Wertung

Stand 28.01.2008 (Alle älteren Reglements verlieren hiermit ihre Gültigkeit, Schreibfehler vorbehalten)

4.1 Sektionen für Trial-Schweizermeisterschafts-Veranstaltungen

4.1.1

Für alle Fahrzeugklassen müssen nach Möglichkeit gleich viele Sektionen, mindestens aber 9 Sektionen vorhanden sein. Es wird empfohlen Sektion nach allen Richtverfahren zu stecken, der Veranstalter hat jedoch das Recht, wie viele Sektionen nach dem jeweiligen Richtverfahren gesteckt werden.

4.2 Aufbau der Sektionen

4.2.1

Werden in einer Sektion unterschiedliche Aufgaben für die Fahrzeuggruppen FC, O, S, M, PM oder P aufgebaut, müssen diese Gassen farblich gekennzeichnet sein.

4.2.2

Die Kennzeichnung erfolgt in Fahrtrichtung, immer an der linken Torstange und zwar für die Fahrzeugklasse FC - grün
Fahrzeugklasse O - blau
Fahrzeugklasse S - weiß
Fahrzeugklasse M -gelb
Fahrzeugklasse PM -schwarz
Fahrzeugklasse P – rot

Die Kennzeichnung (Tornummerierung) zählt zum Tor und muss immer an der Aussenseite der Torstange angebracht sein damit der Torfreiraum gewährleistet bleibt.

4.2.3 Ein Befahren /Passieren der Tore anderer Klassen ist nicht zulässig.

4.3 Richtverfahren 1 System "Areal" / System "Gasse"

Abstand der Tore - mind. 10 m in Fahrlinie (mind. 5m in Luftlinie gemessen zwischen den nächsten Stangen der beiden Tore (z.B. bei 180° Kehren).

Breite der Tore - 3,00 m (waagrecht gemessen)

Die Tore müssen durch Begrenzungspfosten, Farbe, kurzen Hilfspfosten oder anderen Hilfsmitteln abgesichert werden

Bei speziellen Proto-Sektionen - 3,50 m (waagrecht gemessen)

Mindestabstand des Bandes - 5,00 m von Band zu Band

Stangenhöhe/Bandhöhe - ca. 1,00 m über dem Boden

Anzahl der Tore - Maximal 5 Tore

Reihenfolge - die Tore müssen in ihrer zu durchfahrenden Reihenfolge deutlich erkennbar gekennzeichnet werden.

Absperrstangen - mind. 1,00m in gedachter Linie außerhalb der Tore

Tore - müssen 90° zur Fahrtrichtung stehen.

4.3.1

Die Sektionen werden im Gelände mittels Absperrband und Toren in Form eines Areals trassiert. Dieses soll großzügig bemessen sein, um individuelle Fahrlinien zu ermöglichen.

4.3.2

Zwischen den Toren gibt es keine Begrenzung der Versuche. Es gibt nur eine Begrenzung durch die Maximalzeit zwischen 3 und 10 Minuten. Der Veranstalter kann für jede Sektion die Zeit festlegen.

4.3.3

Die Strafpunkte werden wie unter 4.8 ff aufgelistet gewertet

4.3.4

Bereits durchfahrene Tore dürfen nicht mehr befahren werden (weder vorwärts noch rückwärts). Es gilt die gedachte Linie zwischen den Torstangen. Das Überfahren dieser Linie mit einem Teil des Fahrzeugs hat den sofortigen Sektionsabbruch zur Folge und wird als nicht ordnungsgemäß beendete Sektion gewertet.

4.3.5

Das "Anfang-Schild" muss mindestens 4 m vor dem 1. Tor auf der linken Seite und das "Ende-Schild" muss mindestens 4 m nach dem letzten Tor ebenfalls auf der linken Seite stehen.

4.4 Richtverfahren 2 - System "Abschnitte"

4.4.1

Die Sektionen werden im Gelände mittels Absperrband (ohne Tore) trassiert und unterteilt in Abschnitte mittels Schilderpaaren (je eines rechts und links am Band). Die Schilder geben an, welche Strafpunktezahl zusätzlich berechnet wird, wenn der durch das Schilderpaar begonnene Abschnitt nicht durchfahren wurde. Es wird eine Mindestbreite der Sektion von 5,00m vorgeschrieben.

4.4.2

Zwischen den Abschnitten gibt es keine Begrenzung der Versuche. Es gibt nur eine Begrenzung durch die Maximalzeit zwischen 3 und 10 Minuten. Der Veranstalter kann für jede Sektion die Zeit festlegen.

4.4.3

Die Abschnitte werden mit den Strafpunkten 250/200/150/100/50/0 belegt. Zusätzlich werden die Strafpunkte wie unter 4.8 ff aufgelistet gewertet.

4.4.4

Bereits durchfahrene Abschnitte können bis zur gedachten Linie des Anfang-Schildes rückwärts durchfahren werden. Das rückwärtige Überfahren dieser Linie mit einem Teil des Fahrzeugs hat den sofortigen Sektionsabbruch zur Folge und wird als nicht ordnungsgemäß beendete Sektion gewertet. Damit sind weitere Versuche nicht mehr möglich und es wird der weiteste erreichte Versuch gewertet

4.4.5

Das "A-Schild" muss mindestens 4m vor dem 1. Abschnitt auf der linken Seite und das "E-Schild" muss mindestens 4m nach dem letzten Abschnitt ebenfalls auf der linken Seite stehen.

4.5 Befahrbarkeit der Sektionen

4.5.1

Der Sportchef muss mindestens 1 Stunde vor Beginn des Wettbewerbs die Sektionen besichtigt und abgenommen haben.

4.5.2

Die Sektionen der Klassen FC, O und S müssen vor dem Start befahren sein. Der Sportchef soll sich davon überzeugen und gegebenenfalls die Sektion vom Veranstalter befahren lassen.

4.6 Fahrvorschriften (System 1 und 2)

4.6.1

Es ist vorwärts in die Sektion einzufahren. Vom Sektionsanfang bis zum Sektionsende dürfen Tore/Abschnitte nur vorwärts durchfahren werden. Jedes Tor System 1) darf nur einmal vorwärts durchfahren werden.

4.6.2

Werden in Sektionen unterschiedliche Tore oder Abschnitte für verschiedene Klassen gesteckt, so dürfen nur die Tore und Abschnitte der eigenen Klasse befahren werden. Werden die gedachten Linien zwischen zwei Torstangen, bzw. zwischen zwei Abschnittsschildern oder die Torstangen an sich einer fremden Klasse mit einem Teil des Fahrzeugs berührt, hat dies den sofortigen Sektionsabbruch zur Folge und wird als nicht ordnungsgemäß beendete Sektion gewertet.

4.6.3

Weitere Vorschriften können bei der Fahrerbesprechung bekannt gegeben werden.

4.6.4

Während der Veranstaltung haben sich die Teilnehmer an die Weisungen der Veranstaltungsleitung und der Streckenposten zu halten.

4.6.5

Es ist während der Befahrung der Sektion nur ein Beifahrer erlaubt. Während der Befahrung einer Sektion kann der Beifahrer verschiedene Tätigkeiten verrichten. Der Beifahrer darf keine Lenkarbeit verrichten.

4.6.6

Die Anzahl der Versuche zwischen zwei Toren oder zwischen zwei Abschnittsbegrenzungen ist nicht begrenzt. Das heißt, der Teilnehmer hat keine Beschränkung in der Anzahl der Versuche, sondern nur eine Beschränkung in Form einer Maximalzeit. Wird die Maximalzeit überschritten ist die Sektion beendet und wird als nicht ordnungsgemäß beendet gewertet. Im Richtverfahren 1 wird das Fahrzeug an der Stelle gewertet, an dem es sich bei überschreiten der Maximalzeit befindet, im Richtverfahren 2 zählt der weiteste Versuch.

4.6.7

Anfang und Ende einer Sektion sind deutlich gekennzeichnet. Die Sektion ist begonnen, wenn ein Teil des Fahrzeugs die gedachte Linie des "Anfang -Schildes passiert hat. Die Sektion ist beendet, wenn das Fahrzeug die gedachte Linie des "Ende" -Schildes passiert hat. Das Gleiche gilt entsprechend für die Tore bzw. Abschnitte innerhalb der Sektion.

4.6.8
entfällt

4.6.9
Das Vorbeifahren neben einem Tor ist erlaubt, hierfür gibt es keine Einschränkungen in Form von gedachten Linien. Es müssen jedoch die Tore in ihrer vorgegebenen Reihenfolge durchfahren werden. Hat der Fahrer Kontakt mit einem nachfolgenden Tor, ohne das in der richtigen Abfolge befindliche Tor durchfahren zu haben, wird dieses Tor als nicht durchfahren gewertet und die Sektion wird an dieser Stelle abgebrochen. Kontakt haben heißt, der Fahrer berührt die gedachte Torlinie zwischen den beiden Torstangen oder er berührt eine der beiden Torstangen.

4.6.10
Als durchfahren wird ein Tor gewertet, wenn die gedachte Torlinie zwischen den beiden Torstangen vollständig passiert wurde.

4.7 Wertung

4.7.1
Die Vergabe von Strafpunkten wird vom zuständigen Streckenposten vorgenommen.

4.7.2
Unstimmigkeiten in der Bewertung müssen unmittelbar an Ort und Stelle geklärt werden.

4.7.3
In Auslegungsfragen kann der Streckenposten den FSG-Sportchef zur Klärung heranziehen.

4.7.4
Proteste gegen die Entscheidung des Sachrichters sind nicht zulässig.

4.8 Erläuterungen der Punktebewertung

Grundsatz: Folgt einer niedrigen Bewertung unmittelbar eine höhere, so ist die niedrigere hinfällig. z.B. Berühren - Torstange umfahren. Dieses gilt nur wenn zwischen zwei Bewertungen keine Richtungsänderung vorliegt.

4.8.1.1 Rückwärts fahren = 6/5/4/3/2/1 Punkte, Klasse FC, O, S und M
Jedes Rückwärtsfahren wird mit 6/5/4/3/2/1 Strafpunkten bewertet. Rückwärtsfahren liegt vor, wenn das Fahrzeug rückwärts rollt, fährt oder rutscht. Wird das Rückwärtsfahren unterbrochen und dann wieder fortgesetzt, bedeutet dies kein zusätzliches Rückwärtsfahren. Ein zusätzliches Rückwärtsfahren liegt erst vor, wenn die Rückwärtsbewegung durch eine Vorwärtsbewegung unterbrochen wurde. (abermals 6/5/4/3/2/1 Punkte).

4.8.1.2 Rückwärts fahren = 3 Punkte, Klasse PM und P
Jedes Rückwärtsfahren wird mit 3 Strafpunkten bewertet. Rückwärtsfahren liegt vor, wenn das Fahrzeug rückwärts rollt, fährt oder rutscht. Wird das Rückwärtsfahren unterbrochen und dann wieder fortgesetzt, bedeutet dies kein zusätzliches Rückwärtsfahren. Ein zusätzliches Rückwärtsfahren liegt erst vor, wenn die Rückwärtsbewegung durch eine Vorwärtsbewegung unterbrochen wurde. (abermals 3 Punkte). Ein Zurückfahren in den Toren ist nicht erlaubt.

4.8.2 Torstange / Tornummerierung berühren = 5 Punkte
Torstange und/oder Tornummerierung berühren wird mit 5 Strafpunkten bewertet. Nicht bewertet wird das mittelbare Berühren z.B. durch hoch geschleuderte Steine, Erde, Ästen usw. Mehrfachberührungen sind erlaubt. Erst nach einem Fahrtrichtungswechsel zählt eine erneute Berührung der Torstange und/ oder Tornummerierung.

4.8.3 Absperrband unterfahren = 5 Punkte

Das Unterfahren des Absperrbands mit seiner senkrechten Linie nach unten zum Boden wird mit 5 Punkten bestraft.

4.8.4 Absperrband / Absperrstange berühren = 5 Punkte

Absperrband und Absperrstange berühren wird mit 5 Strafpunkten bewertet. Nicht bewertet wird das mittelbare Berühren z.B. durch hoch geschleuderte Steine, Erde, Ästen usw. Jedes Berühren des Absperrbandes oder einer Absperrstange im Sektionsabschnitt wird auch jedes Mal mit 5 Punkten bewertet. Dies gilt auch wenn keine Fahrtrichtungsänderung vorliegt.

4.8.5 Torstange, Absperrstange umfahren = 25 Punkte

Jede umgeworfene, überfahrene oder abgebrochene Torstange und Absperrstange wird mit 25 Strafpunkten bewertet. Als umgeworfen gilt eine Stange, wenn sie mit mindestens zwei Punkten den Boden berührt. Als überfahren gilt eine Torstange oder Absperrstange, wenn die Lauffläche eines Rades den Fußpunkt der Stange überfahren hat oder wenn beim Durchfahren eines Tores mindestens ein Rad außerhalb der Torstange gelaufen ist (Torstange zwischen den Rädern), bzw. wenn an der Absperrung mindestens ein Rad außerhalb der Sektion gelaufen ist. (Absperrstange zwischen den Rädern.)

Als abgebrochen gilt eine Stange auch, wenn das Material der Torstange sichtbar geknickt ist, die Stange jedoch nicht auseinander gebrochen ist. Achtung: Wird die Torstange umgeworfen, überfahren oder abgebrochen, das Tor dann jedoch nicht durchfahren, so entfallen die 25 Punkte.

4.8.6 Nicht durchfahrendes Tor = 50 Punkte

Jedes nicht durchfahrende Tor einer Sektion wird mit 50 Strafpunkten bewertet.

4.8.7 Sektion nicht ordnungsgemäß beenden (Steckenbleiben) = 50 Punkte

Richtverfahren 1 + 2

Wird die Sektion nicht ordnungsgemäß beendet, so wird dies mit 50 Strafpunkten bewertet. Als nicht ordnungsgemäß beendet gilt eine Sektion, wenn:

- a) der Fahrer Kontakt mit einem nachfolgenden Tor hat, ohne das vorherige Tor zu durchfahren.
 - b) der Fahrer aufgibt.
 - c) das Fahrzeug nicht aus eigener Kraft (sondern nur mit fremder Hilfe) die Sektion verlassen kann.
 - d) die Sektion nicht durch den Ausgang ("Ende" - Schild) verlassen wird.
 - e) die Sektion seitlich durch die Absperrung mit dem kompletten Fahrzeug verlassen wird. Dies gilt auch für die gedachte Linie der Absperrung.
 - f) die Sektion durch die Einfahrt (Linie des "Anfang" - Schildes) mit einem Teil des Fahrzeug verlassen wird.
 - g) der Fahrer oder Beifahrer Helm oder Gurt abnehmen.
 - h) das Absperrband durch das Fahrzeug in der Sektion, den Fahrer oder den Beifahrer durchtrennt wird. Als durchtrennt gilt das Band nur, wenn es vollständig durchtrennt ist.
 - i) Fahrer und Beifahrer das Band mit den Händen oder mit Hilfsmitteln berühren oder bewegen.
 - j) die Maximalzeit überschritten wurde.
 - k) der Fahrer in ein bereits durchfahrendes Tor fährt oder berührt. Dies gilt nur im Richtverfahren 1.
- Achtung: In allen vorgenannten Fällen ist die Sektion für den Fahrer sofort beendet.

4.8.8 Richtverfahren 2 = 250/200/150/100/50/0 Punkte

Wird eine Sektion nach Richtverfahren 2 (Abschnitte) nicht zu Ende befahren, so werden neben den bereits erfahrenen Punkten und den Punkten für das Steckenbleiben, zusätzlich die Punkte des ersten Abschnittes vergeben, welcher nicht durchfahren wurde. Maßgeblich sind dabei die Strafpunkte, welche auf den Schildern am Anfang des Abschnittes stehen. Gewertet wird der weiteste Versuch.

4.8.9 Nicht befahren, Verweigern = 500 Punkte

Befährt ein Fahrer eine Sektion bis zum Ende der Veranstaltung nicht oder erklärt, er wolle die Sektion nicht befahren, so erhält er für diese Sektion 500 Strafpunkte.

4.8.10 Gruppeneinteilung für Rückwärtsfahren

Nur für die Klassen Fun-Cup, Original, Standard und Modified. Die Klasse Fun-Cup erhält zusätzlich je einen Faktor für:

- Höherlegung
- Sperrdifferenziale/elektronische Fahrhilfen

• Strafpunkte = 6

- o Jeep: CJ Willys
- o Suzuki: L50 L80 SJ410 SJ413 Samurai
- o Steyer Puch: Haflinger
- o Mahindra CJ 340 SWB

• Strafpunkte = 5

- o Daihatsu: TAFT F10 F20 F50
- o Suzuki: Jimny
- o Jeep: CJ5
- o Lada: Niva

• Strafpunkte = 4

- o Rover: Land Rover 88
- o Daihatsu: Feroza
- o Suzuki: Vitara SWB
- o Mahindra 540 LWB
- o Toyota FJ 40
- o Kia: Sportage
- o Toyota: RAV SWB

• Strafpunkte = 3

- o Amc: Mutt M 151 A1 / A2
- o Jeep: CJ7 Wrangler TJ- YJ
- o Daihatsu: Rocky
- o Rover: Landrover 90
- o Suzuki: SJ 410 LWB - SJ 413 LWB
- o Toyota 90 SWB
- o Mercedes - Benz G SWB
- o Toyota: RAV LWB
- o Honda: HRV

• Strafpunkte = 2

- o Auto Union: Munga
- o Suzuki: Vitara LWB
- o Hyundai: Gallopper SWB
- o Toyota: Land Cruiser SWB
- o Pinzgauer
- o Opel: Frontera SWB
- o Nissan: Terrano GR SWB Patrol SWB

- Strafpunkte = 1
 - o Jeep: CJ6 CJ8 - Cherokee
 - o Chevrolet: Blazer
 - o Ford: Bronco
 - o Isuzu: Trooper LWB
 - o Rover: Landrover 109 110 130 - Range Rover Discovery
 - o Mercedes Benz: G LWB
 - o Mitsubishi: Pajero LWB
 - o Nissan: Patrol LWB Terrano GR LWB
 - o Opel: Frontera LWB Monterey LWB
 - o Toyota: 4 Runner Hilux - 90 LWB - Land Cruiser LWB
 - o Dodge: Ramcharger
 - o Kia: Sorento
 - o Hyundai: Gallopper LWB

Fahrer, deren Fahrzeuge nicht aufgelistet sind und in den Klassen FC, O, S oder M starten, werden gebeten sich vorab beim Veranstalter zu melden. Diese Fahrzeuge werden dann den Klassen zugeordnet.

4.9 Für Zuschauer erlaubte Abschnitte

Die Sektionen sind so abzusichern, dass Zuschauer nicht gefährdet werden. An besonders kritischen Stellen sollten sich die Zuschauer hinter einer separaten Absperrung aufhalten.

4.10 Streckenskizze

Es wird empfohlen, bei der Dokumentenannahme den Teilnehmern eine Übersichtsskizze zu übergeben, aus der deutlich zu ersehen ist:

- Lage des Fahrerlagers
- Lage der einzelnen Sektionen
- Reparaturplatz
- Waschplatz für die Grobreinigung der Teilnehmerfahrzeuge
- Standort des Arztes, Krankenwagen und Feuerwehr.

4.11 Sicherheit

Geeignete Feuerlöschmittel müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Es muss das kurzfristige Herbeirufen eines Unfallarztes gewährleistet sein. Eine Zufahrt und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gegeben sein.